

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 246

"H e c k e l s b e r g"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(BGBl. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Heckelsberg" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Das vom Plan erfaßte Gebiet liegt westlich der Aktienstraße an der Stadtgrenze Mülheim a.d. Ruhr und erstreckt sich von der Straße "Heckelsberg" bis zur Straße "Im Fatloh".

II. Allgemeines

Der Bereich Aktienstraße / Heckelsberg soll entsprechend den heutigen Anforderungen entwässert werden. Hinzu kommt, daß die Aktienstraße bis zur Stadtgrenze Mülheim ausgebaut wird. Diese Maßnahmen machen die Verlegung eines Vorflutkanals dringend notwendig. Der neue Kanal führt ausschließlich über landwirtschaftlich genutztes Privatgelände, dessen Eigentümer die vorgesehenen Baumaßnahmen ablehnen.

Durch den Bebauungsplan werden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Verlegung des Vorflutkanals zu erzwingen.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes - Vorflut - erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von der im fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) aufgeführten Maßnahme - Enteignung - Gebrauch zu machen.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung der Planung

voraussichtlich entstehenden Kosten wurden überschläglich in nachstehender Höhe ermittelt:

Bodenordnung: 2.500,-- DM

Tiefbau Entwässerung: 160.000,-- DM

Summe: 162.500,-- DM

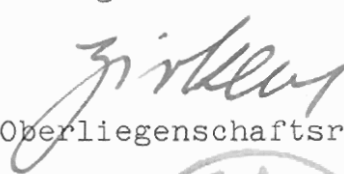
Essen, den 22. August 1963

Stadtplanungsamt



Baudirektor

Liegenschaftsamt



Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt



Oberbaurat

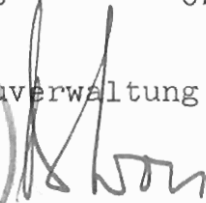
Liegenschaftsverwaltung



Beigeordneter



Bauverwaltung



Oberstadtdirektor

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 27. Januar 1964 bis 26. Februar 1964 öffentlich ausgelegen

Essen, den 27. Februar 1964



Beigeordneter

Im Auftrage



Stadtammann

Gehört zur Vfg. v. 16. OKT. 1964

Az. IB1-125.4 (ESSEN 5701)

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.




Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 49 vom 28. November 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 30. November 1964 öffentlich aus.

Essen, den 30. November 1964
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Ellerker
Städt. Vermessungs-Amtmann



Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 4. Juni 1976 bekanntgemacht worden.

Essen, den 7. März 1979
Der Oberstadtdirektor
I. A.
Lübke

